

Beschluss Nr. 039/2021

Betreff:

Antrag der Generaldirektion Sozialsekretariat PersoPoint des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung auf Ermächtigung zum Zugriff auf bestimmte Daten des Nationalregisters im Rahmen der Dienste der Personal- und Lohnverwaltung, die sie aufgrund ihrer gesetzlichen Aufträge anderen föderalen öffentlichen Diensten erbringt

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2017 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Beschließt am 20. August 2021

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von der Generaldirektion Sozialsekretariat PersoPoint des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht im Hinblick auf die Ermächtigung zum Zugriff auf bestimmte Daten des Nationalregisters im Rahmen der Dienste der Personal- und Lohnverwaltung, die sie aufgrund ihrer gesetzlichen Aufträge anderen föderalen öffentlichen Diensten erbringt.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller beantragt eine Bestätigung und eine Erweiterung der Ermächtigungen, die durch folgende Erlasse erteilt worden sind:

- den Ministeriellen Erlass vom 17. Juli 1986 zur Ermächtigung bestimmter Beamter der Verwaltung des Schatzamtes, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, der auf dem Königlichen Erlass vom 27. September 1984 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Finanzen auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen beruht (was die Lohnverwaltung betrifft),
- den Königlichen Erlass vom 29. Januar 1991 zur Ermächtigung bestimmter Personalmitglieder des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer dieses Registers zu benutzen (was die Personalverwaltung betrifft).

Der Föderale Öffentliche Dienst Personal und Organisation wurde durch den inzwischen aufgehobenen Königlichen Erlass vom 11. Mai 2001 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Personal und Organisation eingerichtet und der Antragsteller gibt an, dass er auf der Grundlage von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2001 und von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 15. April 2016 zur Übertragung des Personals des Dienstes ZDFA - Gehälter der Generalverwaltung Schatzamt beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen an den Föderalen Öffentlichen Dienst Personal und Organisation als Rechtsnachfolger dieser Dienste bestimmt worden ist.

Da sich die Rechtsgrundlage für den Antragsteller jedoch von der Rechtsgrundlage für die Verwaltung des Schatzamtes und das ehemalige Ministerium des Innern und des Öffentlichen Dienstes unterscheidet und diese Ermächtigungen nicht mehr den derzeit geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten entsprechen, können diese Ermächtigungen nicht bloß bestätigt werden, sondern wird der derzeitige Antrag als neuer Antrag behandelt.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind (Nr. 1), und werden öffentliche und private Einrichtungen belgischen Rechts ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die von dem für Inneres zuständigen Minister ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind (Nr. 2).

Der Antragsteller gibt an, dass er insbesondere eine öffentliche Behörde im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 und eine öffentliche Einrichtung belgischen Rechts im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 ist.

Als Rechtsgrundlage des Antrags führt der Antragsteller den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2017 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung an. Es handelt sich um einen Königlichen Erlass, der in Ausführung der Artikel 37 und 107 Absatz 2 der koordinierten Verfassung ergangen ist. Die Artikel 37 und 107 der koordinierten Verfassung können jedoch nicht als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten betrachtet werden. In Artikel 22 der koordinierten Verfassung ist in diesem Sinne bestimmt, dass das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben durch das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel geschützt werden muss. Mit anderen Worten kann ein Königlicher Erlass nur als Rechtsgrundlage für Verarbeitungen personenbezogener Daten angenommen werden, wenn der Gesetzgeber eine ausreichend präzise Übertragung an den König durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz vornimmt und die wesentlichen Elemente vorher vom Gesetzgeber festgelegt worden sind.¹

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 nicht als erfüllt angesehen werden. Deshalb werden die anderen Aspekte des Antrags nicht geprüft.

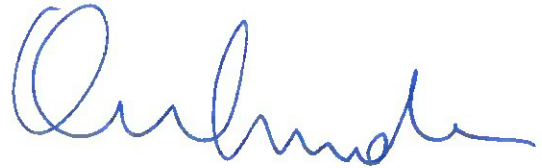
¹ VGH, 14. Januar 2021, Nr. 2/2021, B.22.1.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

weist in Ermangelung einer Rechtsgrundlage den Antrag vollständig ab.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung